



**Schülervertretung**

Gymnasium Himmelsthür

An der Fohlenkoppel

31137 Hildesheim

**Geschäftsordnung**  
**der Schülervertretung des**  
**Gymnasiums Himmelsthür**

in Kraft getreten durch Beschluss des Schülerrates vom 16.07.2021

erforderlich nach § 79 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Funktion und Aufgabe der Schülervertretung.....	3
§ 2 Die Organe der Schülervertretung .....	3
§ 3 Wahlgrundsätze.....	3
<b>2. Der Schülerrat.....</b>	<b>4</b>
2.1 Mitglieder .....	4
§ 4 Mitglieder des Schülerrates.....	4
2.2 Aufgaben .....	4
§ 5 Allgemeine Aufgaben des Schülerrates.....	4
2.3 Sitzungen.....	5
§ 6 Regelmäßigkeit der Sitzungen .....	5
§ 7 Einberufung der Sitzungen .....	5
§ 8 Teilnahme an den Sitzungen .....	6
§ 9 Leitung der Sitzungen des Schülerrates .....	6
§ 10 Beratungen und Aussprache .....	6
§ 11 Arbeitsgruppen.....	7
§ 12 Tagesordnung.....	7
§ 13 Protokollierung.....	7
2.4 Wahlen und Abstimmungen.....	8
§ 14 Beschlussverfahren.....	8
§ 15 Wahlen im Schülerrat.....	8
§ 16 Wahl der SchülersprecherInnen.....	9
§ 17 Wahl der KonferenzvertreterInnen.....	9
§ 18 Wahlen zum Kreisschülerrat.....	9
2.5 Finanzen .....	9
§ 19 Mittel des Schülerrates.....	9
§ 20 KassenwartIn .....	10
§ 21 KassenprüferInnen .....	10

<b>3. Die SchülersprecherInnen .....</b>	<b>10</b>
§ 22 Aufgaben der SchülersprecherInnen.....	10
§ 23 Wahl der SchülersprecherInnen.....	11
<b>4. Die Freiwillige Schülervertretung.....</b>	<b>11</b>
§ 24 Mitglieder der Freiwilligen Schülervertretung .....	11
§ 25 Leitung der Freiwilligen Schülervertretung.....	11
§ 26 Aufgaben der Freiwilligen Schülervertretung .....	11
§ 27 Besprechungssitzungen der Freiwilligen Schülervertretung.....	12
<b>5. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§ 28 Geschäftsordnung .....	13
§ 29 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung.....	13
§ 30 Änderungen .....	13
§ 31 Gültigkeit .....	13
§ 32 Weitere Regelungen.....	13

## **Präambel**

Die Schülervertretung des Gymnasiums Himmelsthür repräsentiert nach § 72 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) alle Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schule. Er vertritt die Interessen der SuS gegenüber anderen Akteuren der Schulgemeinschaft.

Auf Grundlage von § 79 NSchG gibt sich die Schülervertretung des Gymnasiums Himmelsthür folgende Geschäftsordnung:

## **1. Grundlagen**

### **§ 1 Funktion und Aufgabe der Schülervertretung**

Die Schülervertretung des Gymnasiums Himmelsthür repräsentiert dessen gesamte Schülerschaft und setzt sich für deren Interessen gegenüber der Schulgemeinschaft sowie darüber hinaus (z. B. im Kreisschülerrat) ein.

### **§ 2 Die Organe der Schülervertretung**

Die Schülervertretung des Gymnasiums Himmelsthür ist in verschiedene Organe unterteilt:

- a) den Schülerrat (SR)
- b) die SchülersprecherInnen
- c) die Freiwillige Schülervertretung (FSV)

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber der im Folgenden genannten Ämter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.
- (2) Die Gewählten haben diese Ämter von ihrer Wahl an inne. Sie führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

- (3) Grundsätzlich zählen immer die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der genaue Hergang der Wahlen ist im Folgenden unter den einzelnen Organen festgelegt.
- (4) Die Inhaberinnen und Inhaber der Ämter scheidern aus ihrem Amt aus,
  - a) wenn sie von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden,
  - b) wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
  - c) wenn sie die Schule nicht mehr besuchen.

## **2. Der Schülerrat**

### **2.1 Mitglieder**

#### **§ 4 Mitglieder des Schülerrates**

- (1) Den Schülerrat bilden alle amtierenden, gewählten Klassen- und JahrgangssprecherInnen sowie die amtierenden SchülersprecherInnen.
- (2) Der Schülerrat kann sich zur Unterstützung an eine Beratungslehrkraft wenden.

### **2.2 Aufgaben**

#### **§ 5 Allgemeine Aufgaben des Schülerrates**

- (1) Der Schülerrat hat die Aufgabe, aktuelle, die Schülerinnen und Schüler (SuS) des Gymnasiums Himmelsthür betreffende Angelegenheiten sowie Fragen, Anregungen und Wünsche der SuS zu debattieren, Stellung zu beziehen und ggf. daraus resultierende Handlungen einzuleiten. Außerdem wählt er aus seiner Mitte
  - a) die SchülersprecherInnen (s. § 16) sowie
  - b) KonferenzvertreterInnen für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenzen und die Fachkonferenzen (s. § 17).
  - c) Mitglieder des Kreisschülerrates Hildesheim (s. § 18)

- (2) Der Schülerrat überträgt die Umsetzung der auf seinen Sitzungen beschlossenen Maßnahmen und im Alltag entstehenden Anliegen der Schülerschaft auf die FSV.
- (3) Die teilnehmenden Klassen- und JahrgangssprecherInnen berichten ihrer jeweiligen Klasse / ihrem jeweiligen Jahrgang von den Inhalten der Sitzungen des Schülerrates.

## **2.3 Sitzungen**

### **§ 6 Regelmäßigkeit der Sitzungen**

Der Schülerrat tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.

### **§ 7 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Schülerrat tagt
  - a) auf Einberufung mindestens eines Schülersprechers bzw. einer Schülersprecherin
  - b) auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Schülerrates
  - c) auf Einberufung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin
- (2) Die SchülersprecherInnen legen einen Termin für eine Sitzung des Schülerrates fest. Dabei ist die Anwesenheit aller Jahrgänge zu berücksichtigen.
- (3) Termin und Ort der Sitzung sind mindestens fünf Schultage zuvor am Vertretungsplan und ggf. zusätzlich per Durchsage bekannt zu geben.
- (4) Mit dem Termin muss ebenfalls die Tagesordnung der angesetzten Schülerratssitzung am Vertretungsplan, am FSV-Raum oder an anderen der Schülerschaft öffentlich zugänglichen Orten bekannt gegeben werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können bis zwei Tage vor der Sitzung bei den SchülersprecherInnen eingereicht werden.
- (5) Wegen äußerer Umstände, die eine Präsenzveranstaltung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung eine digitale Sitzung einberufen.

## **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Alle Klassen- und JahrgangssprecherInnen sind gehalten, an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der FSV und der Schulleiter bzw. die Schulleiterin dürfen an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Beratungslehrer bzw. die Beratungslehrerin eines Organs der Schülervertretung kann an einer Sitzung des Schülerrates teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Gäste (z.B. ElternvertreterInnen, Lehrkräfte) können durch die Sitzungsleitung zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 Leitung der Sitzungen des Schülerrates**

- (1) Die Leitung der Sitzungen des Schülerrates obliegt den amtierenden SchülersprecherInnen. Sie bilden die Sitzungsleitung.
- (2) Bei Anwesenheit hat der Schulleiter bzw. die Schulleiterin das Recht, die Leitung der Sitzung zu übernehmen.

## **§ 10 Beratungen und Aussprache**

- (1) Jedes Mitglied des Schülerrates kann und soll sich an Beratungen und Diskussionen in Sitzungen des Schülerrates beteiligen. Es wird zur Sache gesprochen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt einem Mitglied, das sich zu Wort meldet, dazu nach eigenem Ermessen das Wort. Die Sitzungsleitung kann das Wort aber auch wieder nach eigenem Ermessen entziehen und gegebenenfalls Verwarnungen aussprechen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten sich auf zwei Minuten beschränken. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  1. Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit,
  2. Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,

3. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
  4. Übergang zur Tagesordnung,
  5. Verweisung an eine Arbeitsgruppe des KSR sowie
  6. Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sowie Mitglieder der Schulleitung haben jederzeit das Recht, gehört zu werden.

### **§ 11 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Schülerrat kann mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe gründen, der sich Mitglieder des Schülerrates anschließen können.
- (2) Eine Arbeitsgruppe hat ein klar formuliertes Thema bzw. Ziel und berichtet dem Schülerrat regelmäßig von der Arbeit.
- (3) Die SchülersprecherInnen sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Eine Arbeitsgruppe ist aufgelöst, sobald dies durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Schülerrates beschlossen wurde.

### **§ 12 Tagesordnung**

Zu Beginn jeder Sitzung des Schülerrates muss über die Tagesordnung und ggf. eingereichte Änderungseinträge abgestimmt werden.

### **§ 13 Protokollierung**

- (1) Der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Schülerrates werden protokolliert.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung bestimmt einen Protokollanten bzw. eine Protokollantin.
- (3) Die Protokolle sind beim FSV-Raum und ggf. an anderen der Schülerschaft öffentlich zugänglichen Orten einsehbar.
- (4) Zu Beginn einer Sitzung des Schülerrates wird über das Protokoll der letzten Sitzung und ggf. geäußerte Änderungsanträge abgestimmt.



## **2.4 Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 14 Beschlussverfahren**

- (1) Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend und jeder Jahrgang vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Beschlüsse des SR werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SR gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmung, Vorschriften in Verordnungen, Erlassen des Kultusministeriums oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen und auf Verlangen eines Mitglieds des SR schriftlich. Bei mehreren Anträgen wird über den Weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.

### **§ 15 Wahlen im Schülerrat**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates nach § 4. Jedes Mitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Schülerrates muss eine Wahl geheim abgehalten werden.
- (3) Wenn nicht anders angegeben, gilt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Schülerrates.
- (4) Der Schülerrat kann einzelne oder alle Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen (s. § 3). Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern des Schülerrates eingebracht werden.
- (5) Wird eine digitale Sitzung abgehalten, können auch Abstimmungen digital durchgeführt werden. Wahlen sind dann über Briefwahl durchzuführen.

## **§ 16 Wahl der SchülersprecherInnen**

- (1) Der Schülerrat wählt ab drei Wochen nach den Sommerferien zwei oder drei SchülersprecherInnen aus seiner Mitte.
- (2) Nach erfolgreicher Abwahl der SchülersprecherInnen nach § 15 (4) wählt der Schülerrat zwei VertreterInnen aus seiner Mitte, welche die Neuwahlen für die SchülersprecherInnen unter Berücksichtigung von § 22 innerhalb der nächsten vier Schulwochen organisieren.

## **§ 17 Wahl der KonferenzvertreterInnen**

- (1) Die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes eines Konferenzvertreters bzw. einer Konferenzvertreterin kann entweder vor oder während der Sitzung des Schülerrates bei den SchülersprecherInnen erklärt werden.
- (2) Wenn nicht widersprochen wird, können VertreterInnen für die Fach- und Gesamtkonferenzen sowie den Schulvorstand kollektiv nach Liste gewählt werden.

## **§ 18 Wahlen zum Kreisschülerrat**

- (1) Jede Schule im Kreisgebiet Hildesheim bzw. in Trägerschaft des Landkreises hat nach § 82 NSchG das Recht, ein ordentliches und ein stellv. Mitglied in den Kreisschülerrat Hildesheim zu entsenden.
- (2) Die Mitglieder werden nach § 82 Abs. 2 und 3 NSchG vom Schülerrat gewählt.
- (3) Die amtierenden Schülersprecher schlagen in der Regel zwei Personen vor. Der Schülerrat kann aber auch von sich aus entsprechende Anträge stellen.

## **2.5 Finanzen**

### **§ 19 Mittel des Schülerrates**

Dem Schülerrat stehen nach NSchG § 85 Abs. 1 eigene Mittel zur Verfügung. Nach NSchG § 85 Abs. 4 überträgt der Schülerrat diese Mittel zur Umsetzung der

übertragenen Angelegenheiten und Aufgaben an die FSV, sollte diesem Vorgehen nicht ausdrücklich widersprochen werden.

### **§ 20 KassenwartIn**

- (1) Die Mittel des Schülerrates verwaltet ein Kassenwart bzw. eine Kassenwartin.
- (2) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin ist verpflichtet, alle Einnahmen, Ausgaben und regelmäßig die Kassenstände zu dokumentieren.
- (3) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin wird vom Schülerrat gewählt.

### **§ 21 KassenprüferInnen**

- (1) Die Arbeit des Kassenwarts bzw. der Kassenwartin und der Kassenstand werden nach Ende seiner bzw. ihrer Amtszeit durch zwei KassenprüferInnen kontrolliert.
- (2) Die KassenprüferInnen werden vom Schülerrat gewählt.

## **3. Die SchülersprecherInnen**

### **§ 22 Aufgaben der SchülersprecherInnen**

- (1) Die SchülersprecherInnen vertreten die Schülerschaft vor der Schulgemeinschaft und darüber hinaus.
- (2) Den SchülersprecherInnen obliegt die Leitung des Schülerrates und der FSV.
- (3) Sie stehen im Austausch mit der Schulleitung.
- (4) Sie berichten dem Schülerrat von aktuellen Ereignissen, Absprachen, Projekten, Aktionen und sonstigen Inhalten, die die Organe der Schülervertretung betreffen.
- (5) Die amtierenden SchülersprecherInnen übertragen nach Ablauf der Wahlperiode alle zur Ausführung der Geschäfte notwendigen Dokumente und Informationen auf den bei der Konstituierung des neuen SR auf die neugewählten SchülersprecherInnen.

### **§ 23 Wahl der SchülersprecherInnen**

- (1) Bewerbungen für das Amt der SchülersprecherInnen können ab zwei Wochen vor den Sommerferien bis eine Woche nach den Sommerferien bei den amtierenden SchülersprecherInnen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die KandidatInnen stellen sich in der zweiten Woche nach den Sommerferien der Schülerschaft vor. Die Schülerschaft kann die KandidatInnen, falls noch nicht gegeben, bis zur einschließlich dritten Woche nach den Sommerferien in Wahlen innerhalb des Klassen- bzw. Kursverbandes in den Schülerrat wählen. Hierbei gilt für jeden Kandidaten und jede Kandidatin die einfache Mehrheit der für ihn abgegebenen Ja-Stimmen.
- (3) Nach § 16 werden durch den Schülerrat zwei oder drei der KandidatInnen aus dessen Mitte in das Amt der SchülersprecherInnen gewählt.

## **4. Die Freiwillige Schülervertretung**

### **§ 24 Mitglieder der Freiwilligen Schülervertretung**

- (1) Die FSV besteht aus freiwilligen SuS des Gymnasiums Himmelsthür. Die Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen SuS des Gymnasiums Himmelsthür offen, solange die Arbeitsfähigkeit der FSV dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Aufnahme sowie der Ausschluss von SuS in die bzw. aus der FSV erfolgen durch die SchülersprecherInnen.
- (4) Die FSV kann sich zur Unterstützung an eine Beratungslehrkraft wenden.

### **§ 25 Leitung der Freiwilligen Schülervertretung**

Die FSV wird durch die amtierenden SchülersprecherInnen geleitet.

### **§ 26 Aufgaben der Freiwilligen Schülervertretung**

- (1) Die FSV geht Aufgaben nach, die

- a) der SR auf sie übertragen hat
  - b) sie sich selbst gestellt hat und die dem Wohle der SuS, der gesamten Schulgemeinschaft oder der eigenen Arbeitsfähigkeit dienen.
- (2) Die FSV informiert die SuS des neuen eingeschulten fünften Jahrgangs zu Beginn des Schuljahres unaufgefordert über die Aufgaben und Funktion der Schülervertretung sowie über Möglichkeiten der Partizipation.

### **§ 27 Besprechungssitzungen der Freiwilligen Schülervertretung**

- (1) Die FSV trifft sich in der Regel wöchentlich in einer gemeinsam vereinbarten Pause zu einer Besprechungssitzung im FSV-Raum (Raum 271).
- (2) Sollte von Ort und Zeitpunkt der FSV-Besprechungssitzung abgewichen werden, sind die Mitglieder der FSV rechtzeitig durch die SchülersprecherInnen zu informieren.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Geschäftsordnung**

Die Schülervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 29 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schülerrates beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht entgegenstehen.

### **§ 30 Änderungen**

Änderungsanträge bzgl. der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Schülerrates.

### **§ 31 Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit, bis eine neue Fassung in Kraft tritt.

### **§ 32 Weitere Regelungen**

Alle weiteren Regelungen bzgl. der Schülervertretung sind im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) im vierten Teil § 72 - § 85 nachlesbar.